

Dr. Rüdiger Blaschke

42119 Wuppertal

Der Oberbürgermeister

07. April 2021

1. gesehen
2. an
3.

05.04.2021

An den
Hauptausschuss der Stadt Wuppertal
z.H. Herrn Oberbürgermeister
Uwe Schneidewind

Anregung nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Wuppertal zur

Motivation von Unternehmen zu einem Mobilitätskonzept und Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Nutzung der frei werdenden Stellplätze durch Anwohner

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit rege ich den Rat der Stadt Wuppertal an zur

Motivation von Unternehmen in stark verdichteten Bereichen Wuppertals zu einem Mobilitätskonzept, das die Nutzung von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr fördert, und Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Nutzung der frei werdenden Stellplätze durch Anwohner

Erläuterung

Nach der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal soll es Abschläge in der berechneten Anzahl der notwendigen Stellplätze geben können, wenn ein Unternehmen ein Mobilitätskonzept vorlegt, das die Nutzung von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr fördert.

Diese Idee soll auf solche Fälle übertragen werden, in denen Unternehmen ohne bauliche oder Nutzungsänderung ein solches Mobilitätskonzept vorlegen. Die so frei werdenden Stellplätze könnten von Anwohnern genutzt werden, so dass der insbesondere in stark verdichteten Bereichen der Wohnbebauung hohe Parkdruck vermindert würde.

Begründung

Gegenwärtig ist in stark verdichteten Bereichen Wuppertals der Parkdruck so hoch, dass das Ordnungsamt gegen Fußwegparker in Wohnvierteln nur dann vorgeht, wenn für die Fußgänger eine

Breite von weniger als 1 m übrigbleibt. Wenn dann Sperrmülltag ist, liegt der noch nicht zugeparkte Bereich des Gehwegs oft so voll mit Müll, dass man sich zum Passieren zur Seite drehen oder auf die Fahrbahn ausweichen muss.

Das betrachte ich als unzulässig, weil der Fußverkehr Teil des fließenden Verkehrs ist und Vorrang vor Parkern hat, die zum ruhenden Verkehr zählen. Das Ablegen des Sperrmülls durch die Anwohner überschreitet zwar den Gemeingebrauch des Gehwegs, aber vorübergehende Überschreitungen des Gemeingebrauchs durch Anwohner sind hier als zulässig zu betrachten, so dass eigentlich an Sperrmülltagen das Parken auf Gehwegen untersagt werden sollte, weil der Fußverkehr Vorrang hat. Angesichts des großen Mangels an Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Raums wäre das beim Ordnungsamt vermutlich nur schwer durchsetzbar.

Die Fußgänger sind dazu verpflichtet, vorhandene Gehwege zu benutzen. Daraus ergibt sich ein Recht der Fußgänger darauf, dass die Gehwege möglichst benutzbar gehalten werden. Da die Rechte der Fußgänger nicht unnötig eingeschränkt werden dürfen, sollte die Stadt Maßnahmen zur Beseitigung dieses Missstands ergreifen.

Der vorgeschlagene Weg zur Verminderung des Parkdrucks erscheint als realisierbare Möglichkeit zur Schaffung freier Stellplätze zwecks Verminderung des Parkdrucks und somit der Benutzbarkeit der Gehwege durch die Fußgänger.

Mit besten Grüßen

Rüdiger Blaschke

,i 11:1 t